

Anlage 1c

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Endodontie

A. Allgemeine Anforderungen / Durchführung

- I. Nachfolgend werden die Voraussetzungen bezeichnet, welche zur Erlangung des Kammerzertifikates Fortbildung Endodontie nachgewiesen werden müssen.
- II. Die Lehrinhalte sollen modular aufgebaut sein, für die Lehrinhalte jedes Moduls ist eine entsprechende zeitnahe, sachgerechte Überprüfung des erreichten Wissens nachzuweisen.
- III. Zahnärzte die entsprechend § 8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag zum Führen des Kammerzertifikates Fortbildung Endodontie stellen, müssen die nachfolgend unter B. genannten vergleichbaren Fortbildungen nachweisen.

B. *Vorausgesetzte theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Bereich Endodontie*

1. Grundlagen

- a) Einführung Organisation und Ablauf
Anatomie, Physiologie und Pathologie
Richtlinien der ESE (European Society für Endodontology)
Vitalerhaltung der Pulpa, traditionelle und neue Methoden
Indikationen und Kontraindikationen für die endodontische Behandlung
Schmerzbehandlung, Diagnostik und Durchführung

2. Endodontische Diagnostik und Planung
Aufbereitung I

- a) Planung der Behandlung, Dokumentation und Integration in den Praxisablauf
Restaurationsziele
Prognoseaspekte der Ausgangssituation
Vorbereitende Maßnahmen
Isolierung durch Kofferdam
- b) Kanaleingangssuche, Sehhilfen und Mikroskope
Koronale Erweiterung
Längenbestimmung der Kanäle, Röntgentechnik
Elektrische Messung
Bildgebende Verfahren

3. Aufbereitung II

- a) Standardinstrumente und Spezialinstrumente
Manuelle Aufbereitungstechniken
Spülung und Desinfektion
- b) Maschinelle Aufbereitungstechniken
Sonderfälle
Traumata und nicht abgeschlossenes Wurzelwachstum
Endodontie im Milchgebiss

4. Infizierte Kanäle

- a) Mikrobiologie und Immunologie
Periapikale Reaktion
Entstehung und Heilung
Endo-Paro-Läsionen
Endodontie und Allgemeinerkrankungen
Focussuche

5. Wurzelkanalfüllung

- a) Kontrolle der Abfüllreife
Fülltechniken-
Kontrolle und Prognose

6. Korrigierende chirurgische Maßnahmen
 - a) Wurzelspitzenresektion
Apikale Kürettage
 - b) Wurzelamputation
Hemisektion
Prämolarisation
7. Revisionen und Misserfolge
 - a) Sofort- und Spätrevisionen
Risiken und Gefahren
Restauration des endodontisch behandelten Zahnes
Bleichen
 - b) Stiftverankerung ja oder nein
Instrumenten- und Stiftfrakturen
8. Administration und Fallpräsentation
 - a) Abrechnungsgestaltung
Fallpräsentation, Falldiskussion

Anlage 2 c

der Ordnung zur Anerkennung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Endodontie

- I. Gemäß § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 ist zunächst Voraussetzung für den Erwerb des Tätigkeitsschwerpunktes Endodontie der Nachweis der für das Kammerzertifikat Fortbildung Endodontie erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 1c.
- II. Zum erstmaligen Nachweis der in § 2 Abs. 2; § 4 Abs. 2 geforderten Nachhaltigkeit der bereichsbezogenen beruflichen Tätigkeit müssen mindestens 100 Behandlungsfälle aus einem Erfahrungszeitraum der letzten fünf Jahre (d.h. 50 einwurzelige und 50 mehrwurzelige endodontisch versorgte Zähne) nachgewiesen werden, davon müssen auf Anforderung 10 Fälle voll dokumentiert (Röntgenbilder und ggf. Fotodokumentation) vorgelegt werden.
- III. Der Erwerb der praktischen Erfahrungen kann in einer Praxis, in einer Klinik oder an einer anderen zahnmedizinisch-therapeutischen Einrichtung erfolgen.
- IV. Zahnärzte, die entsprechend §8 Abs. 2 (Übergangsregelung) den Antrag auf Führen des Tätigkeitsschwerpunktes stellen, müssen hierfür einen der Anlage 1c, B entsprechenden Stand von theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie mindestens 100 Behandlungsfälle (d.h. 50 einwurzelige und 50 mehrwurzelige endodontisch versorgte Zähne) aus den letzten fünf Jahren nachweisen, davon müssen auf Anforderung 10 Fälle voll dokumentiert (Röntgenbilder und ggf. Fotodokumentation) vorgelegt werden.